



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 719

21. Dezember 2022

7803.1-L

Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Erstattungen im Bereich der agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und fachschulischen Ausbildungsstätten (Schulkostenerstattungsrichtlinie – SKERL)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 1. Dezember 2022, Az. A1-7141-1/37

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie für die Gewährung von Erstattungen im Bereich der agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und fachschulischen Ausbildungsstätten (Schulkostenerstattungsrichtlinie – SKERL) vom 4. Dezember 2019, Az. A1-7141-1/37 (BayMBl. 2020 Nr. 4), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1 wird gelöscht.
 - 1.2 Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 1.
 - 1.3 Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2 und wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Seminare“ werden die Wörter „und Wahlpflichtmodule“ eingefügt.
 - 1.4 Die bisherige Nr. 3.1 wird zu Nr. 2.1.
 - 1.5 Die bisherige Nr. 3.2 wird zu Nr. 2.2 und wird wie folgt geändert:
Es wird folgender neuer Spiegelstrich 1 eingefügt:
„– Wahlpflichtmodule (WPM):
 - WPM „Unterstützung im Alltag“ (Aufteilung auf drei bzw. vier Lehrgangstage)
 - WPM „Medienkompetenz und Öffentlichkeitsarbeit“ (eintägig)“
 - 1.6 Die bisherigen Nrn. 3.3 und 3.4 werden zu Nrn. 2.3 und 2.4.
 - 1.7 Die bisherige Nr. 3.5 wird zu Nr. 2.5 und wird wie folgt geändert:
Das Wort „dreitägig“ wird durch das Wort „fünftägig“ ersetzt.
 - 1.8 Die bisherige Nr. 3.6 wird zu Nr. 2.6.
 - 1.9 Die bisherige Nr. 3.7 wird zu Nr. 2.7 und wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „Spezialthemen“ die Wörter „bzw. im Rahmen von Schulversuchen“ eingefügt.
 - 1.10 Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 3.
 - 1.11 Die bisherigen Nrn. 4.1 und 4.2 werden zu Nrn. 3.1 und 3.2.
 - 1.12 Die bisherige Nr. 4.3 wird zu Nr. 3.3 und wird wie folgt geändert:
 - 1.12.1 In Spiegelstrich 1 wird das Wort „fünftägig“ durch die Wörter „pro Seminartag“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

- 1.12.2 Spiegelstrich 2 wird gelöscht.
- 1.12.3 Nach dem bisherigen Spiegelstrich 6 werden folgende neue Spiegelstriche eingefügt:
- „– Wahlpflichtmodul „Unterstützung im Alltag“ (pro Seminartag bei Aufteilung auf drei Tage 20 % bzw. vier Tage 15 %) 20 % bzw. 15 %
 - Wahlpflichtmodul „Medienkompetenz und Öffentlichkeitsarbeit“ (eintägig)“ 21 %“
- 1.13 Die bisherige Nr. 4.4 wird zu Nr. 3.4.
- 1.14 Die bisherige Nr. 4.5 wird zu Nr. 3.5 und wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 Nach dem Wort „Pflichtseminaren“ wird der Text „und Wahlpflichtmodulen, sofern diese Wahlpflichtmodule nicht am Schulstandort stattfinden“ eingefügt.
- 1.14.2 Spiegelstrich 2 erhält folgende neue Fassung:
- „– bei Benutzung eines privaten PKW richtet sich die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils gültigen Sätzen für Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung (Art. 24 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes),“
- 1.15 Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 4.
- 1.16 Die bisherigen Nrn. 5.1 und 5.2 werden zu Nrn. 4.1 und 4.2.
- 1.17 Die bisherige Nr. 5.3 wird zu Nr. 4.3 und wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Angabe „3. Juli 2019“ durch die Angabe „28. Juli 2022“ ersetzt.
- 1.18 Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 5.
- 1.19 Die bisherige Nr. 6.1 wird zu Nr. 5.1.
- 1.20 Die bisherigen Nrn. 6.1.1 und 6.1.2 werden zu Nrn. 5.1.1 und 5.1.2.
- 1.21 Die bisherige Nr. 6.1.3 wird zu Nr. 5.1.3 und wird wie folgt geändert:
Der Satz „Die Vergütung erfolgt analog zu Nr. 3.4 der Bildungskostenregelung.“ wird gelöscht.
- 1.22 Die bisherigen Nrn. 6.1.4 und 6.1.5 werden zu Nrn. 5.1.4 und 5.1.5.
- 1.23 Die bisherige Nr. 6.2 wird zu Nr. 5.2 und wird wie folgt geändert:
Die Angabe „14. Mai 2007 (AllMBl. S. 296)“ wird durch die Angabe „9. Dezember 2019 (BayMBl. 2020 Nr. 9)“ ersetzt.
- 1.24 Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6 und wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
2. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 in Kraft.

Hubert Bittlmaier
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.